

BOTSCHAFTERKONFERENZ 1972

## Beilage VI

Schweizerische Finanzhilfe an Entwicklungsländer

(400 Mio Rahmenkredit)

Referat von Botschafter F. Rothenbühler,  
Bernershof, 30. August 1972, 15.00 Uhr

I. Einleitung

Ich möchte Ihnen heute einen kurzen Ueberblick geben über den Stand unserer Arbeiten betreffend den Einsatz des Rahmenkredites von 400 Mio Franken für Finanzhilfe an Entwicklungsländer.

Vorerst einige grundsätzliche Bemerkungen über das Instrumentarium, das dem Bundesrat und der Verwaltung zur Verfügung steht, und über die Ziele, die wir mit der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im allgemeinen und mit dem Rahmenkredit für Finanzhilfe im besondern verfolgen, sowie ein Blick auf die parlamentarische Vorgeschichte dieses Rahmenkredites.

II. Ziel der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und Zweck des Rahmenkredites

Sie kennen die Botschaften des Bundesrates und die Bundesbeschlüsse, die als Grundlage für die entwicklungspolitische Zu-



- 2 -

sammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Finanzhilfe und der handelspolitischen Massnahmen des Bundes dienen. Dieses Instrumentarium der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit soll der Schweiz ermöglichen, einen angemessenen Beitrag an die weltweiten Anstrengungen zur Förderung der Entwicklungsländer zu leisten.

Die Ziele für diese verschiedenen Massnahmen sind in den betreffenden Botschaften umschrieben worden. Wie Sie wissen, hat der Bundesrat das EPD beauftragt, im Einvernehmen mit den andern interessierten Departementen ein Gesetz über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit auszuarbeiten. Auf diese Weise soll die Entwicklungspolitik innenpolitisch besser abgestützt und entsprechend der bisherigen Praxis der auf den bestmöglichen Nutzeffekt ausgerichtete konvergierende Einsatz der verschiedenen Formen von entwicklungspolitischen Massnahmen des Bundes gewährleistet werden. Auf Verwaltungsebene haben wir in diesem Zusammenhang in den letzten Tagen mit dem Dienst für technische Zusammenarbeit eine kurze Definition der allgemeinen Ziele der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Schweiz formuliert. Wir wollten dabei in knappe Worte fassen, dass diese Anstrengungen zu einer Verbesserung der menschlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für das eigenständige Wachstum der Entwicklungsländer beitragen sollen. Diese Erstarkung dieser Länder liegt auch im wohlverstandenen eigenen Interesse unseres Landes.

In der Schweiz kann die technische Zusammenarbeit auf einen erfreulichen Aufbau ihres Dienstes über mehr als 10 Jahre zurückblicken. Zur Befriedigung des grossen Bedarfes der Entwicklungsländer an Kapitalien für den wirtschaftlichen Aufbau hatte die Schweiz jedoch, abgesehen von einigen Einzelaktionen (Mischkredite Indien und Pakistan, öffentlicher Kredit an die Türkei und erstes Darlehen von 52 Mio Franken an die IDA), einzig auf pri-

- 3 -

vatem Wege beigetragen. Diese privaten Leistungen, insbesondere die Investitionen, können den Entwicklungsländern, die sie aufzunehmen bereit sind, in verschiedener Hinsicht Dienste erweisen, die für den Aufbau ihrer Wirtschaft von grösstem Nutzen sind. Für grosse Infrastrukturaufgaben, die sich den Entwicklungsländern stellen, können sie jedoch nur begrenzt herangezogen werden, da die entsprechenden Vorhaben nicht unmittelbar produktiv sind und besonders langer Amortisationsfristen bedürfen. Erst die wirtschaftliche Infrastruktur ermöglicht den Aufbau einer rentablen Produktion.

Mit dem Rahmenkredit für Finanzhilfe wurde nun das entwicklungspolitische Instrumentarium des Bundes ergänzt, indem es uns erlaubt, angesichts der stark anwachsenden Verschuldung der Entwicklungsländer (Ende 1970 ca. 66 Milliarden Dollars) in vermehrtem Masse diesen Ländern Mittel für die Entwicklungsfinanzierung zuzuführen, die zu weichen Bedingungen gewährt werden, so dass sie die Zahlungsbilanz der begünstigten Länder für lange Zeit nicht belasten. Diese Erweiterung der schweizerischen Leistungen erschien umso angezeigter, als bekanntlich unser Land in bezug auf seine Exporte und sein Engagement im Bereich der privaten Investitionen besonders eng mit den Entwicklungsländern verbunden ist.

Schliesslich sei erwähnt, dass wir uns zum administrativen Instrument des Rahmenkredites entschlossen, um beim Einsatz der Mittel gegenüber dem bisherigen parlamentarischen Einzelbewilligungsverfahren flexibler und rascher vorgehen zu können. Wir stützten uns dabei auf die im Rahmen der technischen Zusammenarbeit gemachten Erfahrungen. Bekanntlich verfügt der Bundesrat in diesem Bereich über die Kompetenz, die Staatsverträge abzuschliessen, die für den Einsatz der gesprochenen Rahmenkredite erforderlich sind. Unsere entsprechenden Erwartungen

- 4 -

wurden indessen bis jetzt noch nicht erfüllt. Deshalb möchte ich Ihnen noch kurz die parlamentarische Vorgeschichte unseres Rahmenkredites für Finanzhilfe darstellen.

### III. Parlamentarische Vorgeschichte des Rahmenkredites für Finanzhilfe

---

Wie Sie wissen, schlug der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 25. Januar 1971 dem Parlament neben dem einfachen Bundesbeschluss zur Eröffnung des 400-Mio-Kredites einen zweiten allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zur Annahme vor, mit dem er ermächtigt werden sollte, während 10 Jahren internationale Vereinbarungen betreffend Finanzhilfe im Rahmen bewilligter Kredite abschliessen zu können. Als allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss wäre diese Kompetenzdelegation dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Im März 1971 stimmte der Nationalrat dieser Vorlage zu, obwohl im Plenum die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages heftig kritisiert worden war. Verschiedene Ratsmitglieder vertraten die Ansicht, die Genehmigung von Staatsverträgen mit einer Laufzeit von über 15 Jahren müsste gemäss BV Art. 89 Abs. 4 in jedem einzelnen Fall dem fakultativen Referendum unterworfen sein; dieses Volksrecht dürfe nicht durch eine in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss angenommene Pauschalermächtigung beschränkt werden. Ich kann hier nicht näher auf diese Rechtsfragen eintreten. Sie werden im Zusammenhang mit dem entwicklungspolitischen Gesetz erneut aufgerollt werden müssen. Es genügt, wenn ich hier festhalte, dass noch andere Kreise, die ziemlich allgemein gegen die Entwicklungshilfe des Bundes eingestellt zu sein scheinen, sich mit den "Konstitutionalisten" des Nationalrates verbänden. Nach der Frühjahrssession 1971 wurden gar Referendumsdrohungen gegen diesen Bundesbeschluss laut. Später tagte die ständerätliche Kommission - im Vorfeld der Nationalratswahlen - und be-

- 5 -

schluss, die Tragweite des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu begrenzen auf die Ermächtigung zum Abschluss eines einzigen Abkommens, demjenigen mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (der IDA) über ein Darlehen von 130 Mio Franken. Alle Einzelheiten ausser dem Datum des Inkrafttretens standen für diese Vereinbarung schon fest. Der Abschluss dieses Abkommens schien damals sehr dringlich zu sein.

Diese Einschränkung des Ermächtigungsbeschlusses hat für den Einsatz der schweizerischen Finanzhilfe gewichtige praktische Konsequenzen:

- Jeder Staatsvertrag über schweizerische Finanzhilfe muss wie bisher mit einer Botschaft dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden. Enthält der Vertrag einen Kredit mit über 15 Jahren Laufzeit, was praktisch bei allen Krediten der Fall sein wird, so muss nach dem Ende der Behandlung in den beiden Räten in der Regel noch die Referendumsfrist abgewartet werden, bevor das Abkommen in Kraft gesetzt werden kann; d.h. von der Vorlage der Botschaft bis zum Inkrafttreten eines Bundesbeschlusses verstreichen mindestens 9 Monate.
- Diese langen Fristen haben zur Folge, dass gewisse von uns grundsätzlich sehr erwünschte Arten des Einsatzes, insbesondere die Parallelfiananzierung mit der Weltbank und IDA zur Zeit praktisch kaum möglich sind. Ich werde auf diese Frage noch zurückkommen.
- Bei der Auswahl der begünstigten Länder und der konkreten Einsätze (sei es nun ein einzelnes Projekt, eine Reihe von Projekten oder ein Entwicklungsprogramm) müssen wir uns nicht nur um die sachlich bestmögliche Lösung bemühen, sondern uns immer auch fragen, wie das Vorhaben im Parlament aufgenommen wird und wie eventuell die öffentliche Meinung dazu Stellung

- 6 -

nähme, obwohl das parlamentarische Genehmigungsverfahren sich streng genommen bloss auf den abgeschlossenen Staatsvertrag bezieht und nicht den Räten und dem Volk eine direkte Projektverantwortung überträgt.

- Dieses Genehmigungsverfahren bringt schliesslich nicht nur für uns, sondern auch für das Parlament wesentlich mehr Arbeit mit sich, auch wenn wir danach trachten, mehrere Einzelaktionen paketweise gruppiert den eidgenössischen Räten vorzulegen. Ich hoffe immerhin, dieses Verfahren werde sich insofern letztlich als vorteilhaft erweisen, als auf diese Weise das Parlament mit der Verwendung der Finanzhilfe rascher vertraut wird, so dass später beim neuen Gesetz für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit oder beim nächsten Rahmenkredit für Finanzhilfe umso leichter ein zweckmässigeres Vorgehen gefunden werden kann.

#### IV. Richtlinien für den Einsatz des Rahmenkredites für Finanzhilfe

##### a) Die geographische Verteilung

Der Bundesrat verfügt über 400 Mio Franken während mindestens 3 Jahren, d.h. er kann frühestens also ab Ende 1974 auf einen neuen Rahmenkredit für Finanzhilfe zählen. Da wir diese Mittel nicht in allzuvielen kleineren Einzelbeträge aufsplitteln möchten - sie sollten auch der Schweiz erlauben, für Entwicklungsländer wichtige Infrastrukturvorhaben zu unterstützen, die nur mit grösseren ausländischen Kapitalien verwirklicht werden können - werden demnach nur verhältnismässig wenig Entwicklungsländer in den nächsten 2 - 3 Jahren berücksichtigt werden können. Wir erwarten jedoch, der nächste Rahmenkredit werde erlauben, später zum Teil Länder zu begünstigen, die vorderhand zurückgestellt werden müssen. Auch diesbezüglich werden jedoch schon bald gewisse Vorabklärungen möglich und notwendig sein.

- 7 -

Gerade weil wir eine relativ grosse Konzentration des Einsatzes anstreben, kommt der multilateralen Komponente besondere Bedeutung zu. Ueber multilaterale Kanäle können wir eine weitere Verteilung unserer Mittel erzielen, ohne dass deren entwicklungspolitische Wirksamkeit durch diese Streuung beeinträchtigt würde. Deshalb soll, wie Sie wissen, rund die Hälfte der 400 Millionen für Kapitalbeteiligungen an multilateralen Entwicklungsbanken und -fonds oder für Kredite an diese Institute vorgesehen werden. Der entsprechende Betrag von 200 Mio Franken ergab sich übrigens nicht nur aus diesen allgemeinen Ueberlegungen, sondern vielmehr noch aus der Notwendigkeit, uns an den verschiedenen Institutionen mit Leistungen zu beteiligen, die mit denjenigen unserer industrialisierten Partner vergleichbar sind. Mit andern Worten, wir verfügen in diesem Bereich über eine verhältnismässig begrenzte Flexibilität in der Bestimmung der Höhe des schweizerischen Einsatzes.

Im bilateralen Bereich sind Einsätze in Asien, Afrika und Lateinamerika beabsichtigt, ohne jedoch die verfügbaren Mittel allzusehr aufzusplittern. Bei der Auswahl der Länder sind verschiedene Kriterien in Betracht zu ziehen, wobei nicht alle auf jeden Einzelfall anwendbar sind. Ihre Gewichtung ergibt sich übrigens erst in der konkreten Anwendung. Ich möchte diese Kriterien hier nurmehr summarisch auführen:

- Das Land muss Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen benötigen. Soweit eine Finanzierung zu Marktbedingungen wirtschaftlich gangbar erscheint, kommt es nicht in Frage, dass wir hierfür die begrenzten öffentlichen Mittel einsetzen, die zu sehr weichen Bedingungen vergeben werden. Der Bedarf für diese Art von Hilfe kann sich aus dem besonders niedrigen Grad der Entwicklung ergeben. In diesen Fällen genügt in der Regel die reine Finanzhilfe nicht. Wie Herr Wilhelm heute vormittag gezeigt hat, muss sie in diesen mit Leistungen der technischen

- 8 -

Zusammenarbeit in sogenannten integrierten Projekten verbunden werden, damit sie vom Empfängerland überhaupt verwertet werden kann. Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen kann aber auch gerechtfertigt sein, zu Gunsten von Ländern mit langfristigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten und besonders drückenden Schuldenlasten.

- Auch schon bestehende spezielle Beziehungen zur Schweiz, sei es durch Handel und Wirtschaft, sei es durch eine Schweizerkolonie oder z.B. als Schwerpunktland der technischen Zusammenarbeit, können als Kriterien unter Umständen in Betracht gezogen werden.
- Es liegt auf der Hand, dass auch die Aussicht auf eine gewisse politische Stabilität Voraussetzung für den Einsatz unserer Finanzhilfe sein muss, damit unsere Leistungen den erwarteten Entwicklungseffekt entfalten können. Ueberdies ist dieses Kriterium geeignet, politischen Kontroversen im Parlament vorzubeugen.

#### b) Die Art des bilateralen Einsatzes

Ich habe schon wiederholt erwähnt, der Rahmenkredit für Finanzhilfe diene in erster Linie zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur der Entwicklungsländer. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass jeder konkrete Einsatz ein wichtiges Element eines umfassenderen Entwicklungskonzeptes ist (z.B. eines vernünftigen nationalen Entwicklungsplanes). Hieraus ergeben sich die Erfordernisse der Priorität und der Angemessenheit im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im einzelnen Entwicklungsland. Diese Eingliederung in ein Gesamtkonzept zeigt auch, dass die verschiedenen Massnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Schweiz, der andern Industriestaaten und der internationalen Entwicklungshilfe-Institutionen zusammenwirkend sich in ihrem Nutzeffekt gegenseitig verstärken und auf diese Weise die eigenen An-

- 9 -

strengungen der Entwicklungsländer wirksam ergänzen sollten.

Unsere Kredite sollten als Devisen, an denen die begünstigten Länder besonders Mangel leiden, eine wesentliche Rolle für die Verwirklichung des Projektes spielen. Wir schliessen damit nicht aus, dass in angemessenem Rahmen auch Lokalkosten mitfinanziert werden können, vor allem in besonders armen Ländern.

Wie Sie wissen, werden die Mittel des Rahmenkredites im Prinzip ungebunden eingesetzt, d.h. sie müssen nicht unbedingt für schweizerische Warenlieferungen und Dienstleistungen ausgegeben werden. Die Aufträge müssen aufgrund fairer internationaler Ausschreibungen vergeben werden. Wir werden uns in dieser Hinsicht auf die Erfahrungen der Weltbank und die technischen Vorarbeiten des Entwicklungshilfe-Komitees der OECD für eine internationale Vereinbarung über die ungebundene Hingabe der bilateralen Hilfe stützen. Wir sind uns bewusst, dass wir jedoch noch praktische Erfahrungen sammeln und zahlreiche Schwierigkeiten überwinden müssen. Die Tatsache, dass die schweizerische Finanzhilfe im Prinzip ungebunden ist, ermöglicht den Entwicklungsländern, die internationale Konkurrenz auszunützen und erhöht den Wirkungsgrad unserer Leistungen. Selbstverständlich sollen auch die schweizerischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen eine effektive Chance haben, an diesem Wettbewerb teilzunehmen; die Finanzhilfe soll aber nicht dazu dienen, mangelnde Kompetitivität einzelner Unternehmen zu kompensieren.

Schliesslich werden von Fall zu Fall auch zahlreiche andere Kriterien in Betracht gezogen werden müssen, so die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Auswirkung auf die Umwelt, die Frage, wer Hauptnutzniesser im Lande ist, u.a.m.

c) Das Vorgehen beim bilateralen Einsatz

Wie Sie sehen, stossen wir in verschiedener Hinsicht auf Fragen, in denen die Bundesverwaltung noch kaum über praktische Erfah-

- 10 -

rungen verfügt. Deshalb müssen wir vorläufig nach möglichst zuverlässigen Einsatzwegen suchen, die uns erlauben, die Erfahrungen anderer Institutionen und Länder - wir denken vorab an die Weltbank - auszunützen.

Ursprünglich hatten wir gehofft, uns durch Parallelfiananzierung weitgehend auf die Weltbank und die IDA stützen zu können. Wie schon gesagt, wird diese Zusammenarbeit aber vorderhand nur sehr beschränkt möglich sein, da wir das parlamentarische Genehmigungsverfahren erst einleiten können, wenn feststeht, dass die Weltbank ihren Teil des fraglichen Projektes finanziert und wenn der Kreditvertrag oder wenigstens dessen wesentlicher Inhalt für den schweizerischen Teil bekannt ist. Die Weltbank kann aber in diesem Zeitpunkt nicht mehr 9 Monate mit der Verwirklichung des Projektes zuwarten, bis sie sicher weiss, ob die Schweiz ihren Anteil überhaupt übernehmen kann. Sie sehen, die Erschwernis liegt im "Timing".

Wir trachten deshalb zur Zeit danach, die konkrete Durchführung des Einsatzes nationalen Organen der Empfängerländer zu übertragen. So kann zum Beispiel eine nationale Entwicklungsbank oder ein Verwaltungszweig zum Projektträger werden. Dieses Vorgehen dürfte sich insbesondere auch eignen für die Abwicklung von Programmen, in denen die schweizerische Finanzhilfe für den Devisenanteil einer ganzen Reihe von Projekten aufkommt. Allerdings können wir uns nur bei Ländern mit einer verhältnismässig gut ausgebauten und leistungsfähigen Verwaltung in diesem Sinne auf nationale Instanzen verlassen. Auch dann werden wir noch das Problem einer möglichst zuverlässigen Kontrolle der Durchführung des Vertrages zu lösen haben. Da die Kredite im Prinzip ungebunden gewährt werden, können wir uns z.B. nur sehr notdürftig an Hand der für die Auszahlung erforderlichen Dokumente einen Einblick in die korrekte Vergebung der Aufträge verschaffen. Der Bund muss als Kreditgeber nicht

- 11 -

nur - wie etwa die Banken dies tun können - die Bonität des Schuldners in bezug auf die sichere Rückzahlung prüfen, sondern ebenso sehr auf die zielgerichtete und sorgfältige Verwendung der Mittel achten.

In gewissen Fällen wird es sich vielleicht auch als einzig zweckmässig erweisen, eine direkte schweizerische Projektleitung, z.B. durch Ingenieurfirmen, ins Auge zu fassen. Seitens der Verwaltung würde die Ueberwachung des Projektlaufes in solchen Fällen dem Dienst für technische Zusammenarbeit übertragen.

## V. Gegenwärtiger Stand des praktischen Einsatzes

### a) Multilateral

- Der IDA-Kredit von 130 Mio Franken könnte gewährt werden, sobald die 3. Aeufnung der finanziellen Mittel dieser Organisation zustandegekommen ist. Hiezu muss ein bestimmter Betrag von den IDA-Mitgliedern verbindlich gezeichnet werden. Dieser Betrag kann nur erreicht werden, wenn die USA über ihren Beitrag Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss des amerikanischen Kongresses steht leider immer noch aus. Wir wissen nicht, ob er noch vor den Präsidentschaftswahlen zustandekommt. Wäre dies nicht der Fall, so müssten wir prüfen, ob bzw. wie die Schweiz, gleich wie verschiedene andere europäische Staaten, eine Vorleistung an diese 3. Aeufnung erbringen könnte. Dies würde wohl eine Aenderung des diesbezüglichen Bundesbeschlusses erfordern.
- Vor einigen Tagen hat der Bundesrat eine Botschaft gutgeheissen, in der die eidgenössischen Räte ersucht werden, die folgenden multilateralen Massnahmen zu genehmigen:
  - Beteiligung am neuzugründenden Afrikanischen Entwicklungsfonds (12,5 Mio Fr.).

- 12 -

-- Beteiligung an der Kapitalerhöhung und am Mehrzweck-Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank (ca. 6,2 bzw. 20 Mio Fr.).

- In Frage steht auch ein Beitrag an die Interamerikanische Entwicklungsbank. Solange noch nicht Klarheit darüber besteht, in welcher institutionellen Form diese Bank beabsichtigt, öffentliche Finanzmittel der nichtamerikanischen Industriestaaten (zu Vorzugsbedingungen) an ihrer Tätigkeit zu beteiligen (ev. Schaffung eines Sonderfonds), werden wir schwerlich einen Entscheid treffen können.

- Schliesslich möchte ich noch auf eine weitere multilaterale Einsatzmöglichkeit unseres Rahmenkredites hinweisen, nämlich auf:

Finanzierungen, die im Zusammenhang mit handelspolitischen Massnahmen stehen. Verschiedentlich wurde uns nahegelegt, die Schweiz sollte sich z.B. am Kaffee-Diversifikationsfonds beteiligen. Solche Lenkungsmassnahmen setzen indessen konkrete Planung in einzelnen Entwicklungsländern und eine gewisse internationale Verständigung voraus. Dies ist heute die Crux der Diversifikation, nicht der Mangel an Finanzmitteln.

#### b) Bilateral

Wir stehen zur Zeit im Kontakt mit Indien, Indonesien und Tunesien, denen man schon seit längerem eine gewisse Finanzhilfe aus dem neuen Rahmenkredit in Aussicht gestellt hatte. Auch der Türkei wird im Rahmen des OECD-Konsortiums ein neues Darlehen zu gewähren sein.

Wir prüfen gegenwärtig auch die Frage von ein oder zwei weiteren Darlehen an afrikanische Länder sowie von verschiedenen Einsatzmöglichkeiten in Lateinamerika; eventuell wird auch

- 13 -

noch ein Finanzhilfekredit an Bangla Desh vorgesehen werden müssen. Die folgenden Grössenordnungen zeigen, dass die ganzen 200 Mio Franken des bilateralen Teils des Rahmenkredites bereits als "ear marked" zu betrachten sind:

	Mio Fr. (ungefähr)
Indien	60
Indonesien	20 - 25
Bangla Desh	(15?)
Tunesien	10 - 15
Türkei	(20?)
Integrierte Projekte	35
andere Länder Lateinamerikas und Afrikas	30
	<hr/>
	200
	=====

Diese Angaben sind als äusserst provisorisch und vertraulich zu betrachten.

Nun möchte ich Ihnen als Beispiel noch einen näheren Einblick in unsere Verhandlungen mit Indien geben.

Anfänglich hatte Indien uns ausschliesslich um eine öffentliche Finanzhilfe zur Anschaffung schweizerischer Textilmaschinen ersucht. Wir erklärten darauf unsern indischen Partnern das Konzept unserer Finanzhilfe und luden sie ein, uns andere Finanzierungsvorhaben vorzulegen, die sich direkter auf die wirtschaftliche Basisinfrastruktur beziehen. Inzwischen haben wir uns mit Indien informell auf eine nähere Auswahl von Projekten der elektrischen Infrastruktur (Verbund verschiedener Stromnetze) geeinigt und zudem einen Mischkredit in Aussicht genommen, mit dem die Anschaffung eines Teils der offenbar am dringendsten benötigten Maschinen für die Textilindustrie sowie

- 14 -

von Bestandteilen für den Bau von Lokomotiven zu finanzieren wäre. Die Abklärungen über verschiedene Aspekte dieser Vorhaben müssen noch weiter vorangetrieben werden. Darauf werden wir mit den Schweizer Banken und andern interessierten Wirtschaftskreisen über die Möglichkeit eines neuen Mischkredites sprechen und dann die Ausarbeitung eines Abkommens an die Hand nehmen.

Sie sehen, wie wir in diesem Falle nach einer den Bedürfnissen des Empfängerlandes bestmöglich angepassten Kombination von Krediten mit entsprechend unterschiedlichen Bedingungen suchen.

## VI. Schlussbemerkungen

Nun noch einige Schlussbemerkungen:

- a) Die Eröffnung eines 400 Mio Franken Bundeskredites durch das Parlament ruft verschiedene Ansprecher auf den Plan, nämlich sowohl Vertreter von Entwicklungsländern als auch allenfalls an Aufträgen interessierte Unternehmungen.

Die Präjudizierung des Einsatzes von Bundesmitteln und die vorzeitige Akquisition von Aufträgen durch einzelne Unternehmungen, bevor die Bundesbehörden entsprechende Entscheide vorbereitet haben, können leicht ungerechtfertigte Erwartungen und entsprechende Enttäuschungen hervorrufen. Aus diesen Gründen müssen wir in den ersten Phasen der bilateralen Vorsondierungen für den Einsatz des Rahmenkredites mit grösster Umsicht und Diskretion vorgehen.

- b) Wie Sie sehen, schliessen die Verhältnisse eine starre Planung auf lange Frist und entsprechende Durchführung aus. Ich möchte unsere Arbeit beim Einsatz des Rahmenkredites für Finanzhilfe eher mit einem Annäherungsmarsch mit Etappenzielen vergleichen.

- 15 -

- c) Schliesslich möchte ich Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit nachdrücklich danken. Ich hoffe, mit meinen Ausführungen einen Einblick in diesen Teil der aussenwirtschaftlichen Werkstatt gewährt und Ihnen Ihre weitere Tätigkeit etwas erleichtert zu haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

\* \* \*